

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2233 087

BGB §§ 1922, 1967, 2032

Zur Haftung der Miterben aus Rechtsgeschäften, die in Fortführung eines von dem Erblasser hinterlassenen Handwerksbetriebes von dem das Geschäft allein führenden Miterben abgeschlossen werden.

BGB §§ 164, 167, 242 E

Die Grundsätze über die Haftung aus Anscheinsvollmacht finden auch dann Anwendung, wenn dem Handelnden der Wille gefehlt hat, als Vertreter für andere Personen zu handeln, seine Erklärungen aber von dem Erklärungsempfänger bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände dahin aufgefaßt werden durften, daß sie zugleich in Vertretung anderer abgegeben wurden.

BGH, Urt. v. 26. September 1962 - VIII ZR 113/61 -

OLG Hamm
LG Detmold

VIII ZR 113/61

Verkündet am 26. September 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Auguste L [REDACTED] geb. Br [REDACTED] in W [REDACTED], Nr. 0,
2. der Frau Elisabeth B [REDACTED] geb. La [REDACTED] in S [REDACTED], Nr. 0,
3. des Polizeihauptwachtmeisters Heinrich L a [REDACTED] in
D [REDACTED], T [REDACTED],
4. der Ehefrau Margarete G [REDACTED] geb. La [REDACTED]
in H [REDACTED] Krs. L [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma August R [REDACTED], Inhaber Julius N [REDACTED]
[REDACTED], Baustoffgroßhandlung in B [REDACTED], D [REDACTED]straße,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der
Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 1-4 wird
das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Hamm vom 20. März 1961 hin-
sichtlich der Kostenentscheidung und inso-
weit aufgehoben, als die Berufung dieser Be-
klagten zurückgewiesen worden ist.

In diesem Umfange wird die Sache zur anderwei-
tigen Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 10. Oktober 1957 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbene Maurermeister und Bauunternehmer Heinrich La in W wurde von seiner Ehefrau, der Beklagten zu 1, und seinen fünf Kindern, darunter den Beklagten zu 2, 3 und 4, gesetzlich beerbt. Er hatte unter Verwendung der Bezeichnungen "Baugeschäft Heinrich La" und "Heinrich La, Bauunternehmung" ein Baugeschäft betrieben und auch von der Klägerin, einer Baustoffgroßhandlung, Materialien bezogen. Bei seinem Tode betrug die Restforderung der Klägerin aus solchen Lieferungen 4631,59 DM. Das Unternehmen des Erblassers war im Handelsregister nicht eingetragen. Er hatte sein Gewerbe nur in das Gewerberegister und bei der Handwerkskammer in die Handwerksrolle eintragen lassen. Schon in den letzten eineinhalb Jahren vor dem Tode des schwer erkrankten Erblassers hatte in seinem Auftrage sein Sohn Friedrich La das Geschäft im wesentlichen selbständig geleitet. Er führte das Geschäft nach dem Tode seines Vaters weiter, schaffte hierfür mehrere Kraftfahrzeuge für insgesamt 58 000 DM an und dehnte den Betrieb auch auf die Errichtung von Neubauten aus. Die Klägerin setzte ihre Geschäftsbeziehungen in Kenntnis von dem Tode des Erblassers mit diesem Unternehmen fort, für das Friedrich La die Bezeichnung "Baugeschäft Heinrich La" beibehielt, und belieferte es laufend mit Waren. Um die Jahreswende 1958/59 kam das Geschäft zum Erliegen. Es wurde am 21. Januar 1959 von Amts wegen im Gewerberegister und in der Handwerksrolle gelöscht.

Nach den von der Klägerin überreichten Kontoauszügen sind unter Berücksichtigung erfolgter Zahlungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Gutschriften für die gelieferten Materialien noch 11 131,13 DM nebst Zinsen rückständig geblieben. Sie hat deswegen Zahlungsbefehl gegen alle Miterben erwirkt. Gegen Friedrich La[REDACTED] ist Vollstreckungsbefehl ergangen, der nicht angefochten wurde. Nach rechtskräftiger Abweisung der Klage gegen die damals minderjährige Tochter Marianne La[REDACTED] wird der Rechtsstreit in diesem Rechtszuge nur noch gegen die übrigen Miterben fortgesetzt.

Die Klägerin hat behauptet, Friedrich La[REDACTED] habe das Geschäft zugleich für die anderen Miterben fortgeführt. Er habe zumindest mit ihrem Wissen laufend Bestellungen auf Lieferung von Baumaterialien zur Durchführung von Bauvorhaben für dieses Geschäft vorgenommen. Die Beklagten hätten es versäumt, für Dritte erkennbar klarstellen zu lassen, daß Friedrich La[REDACTED] das Geschäft für eigene Rechnung und im eigenen Namen weiterführe. In der Restforderung sei auch noch ein Betrag von 4631,59 DM (oder 4631,45 DM) enthalten, den der Erblasser geschuldet habe.

Die Beklagten, die die Erbschaft angenommen haben, haben eingewendet, die Nachlaßverbindlichkeit von 4631,59 DM (oder 4631,45) sei durch Zahlungen des Friedrich La[REDACTED] und andere Gutschriften nach dem Tode des Erblassers getilgt worden. Sie haben im übrigen bestritten, daß die Restforderung eine Nachlaßverbindlichkeit sei. Nach dem Erbfall habe Friedrich La[REDACTED] das Baugeschäft entsprechend einem unmittelbar vor dem Tode mündlich geäußerten Wunsche des Erblassers für eigene Rechnung übernommen und weitergeführt. Dies sei auch für die Klägerin mindestens erkennbar gewesen. Die Erben hätten sodann zum Zwecke der Klarstellung in einem no-

tariell beurkundeten Teilauseinandersetzungsvertrag vom 3. Mai 1958 das Baugeschäft mit sämtlichen Aktiven und Passiven noch ausdrücklich dem Miterben Friedrich La[REDACTED] zugewiesen. Dieser habe sich mindestens seit diesem Zeitpunkt entsprechend verhalten und Bestellungen für das Geschäft nur im eigenen Namen vornehmen wollen und vorgenommen, ungeachtet dessen, daß der Vertrag vormundschaftsgerichtlich erst am 26. September 1960 genehmigt worden sei.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner mit Friedrich La[REDACTED] den Klagebetrag mit Zinsen zu zahlen, ihnen jedoch vorbehalten, die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß geltend zu machen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage gegen Marianne La[REDACTED] abgewiesen und die Berufung der Beklagten zu 1 bis 4 zurückgewiesen. Diese erstreben mit der Revision die Abweisung der Klage, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht durfte von seinem Standpunkt aus offenlassen, ob ein Teilbetrag der Klageforderung noch aus Bestellungen herrührt, die vor dem Tode des Erblassers für dessen Baugeschäft vorgenommen wurden. Es hat nämlich angenommen, daß die Beklagten auch durch die späteren Bestellungen bei der Klägerin verpflichtet wurden. Wenn dieser Annahme beizutreten wäre, so könnte ungeprüft bleiben, ob die Restschuld des Erblassers später getilgt worden ist. Infolgedessen ist

in diesem Verfahrensabschnitt zunächst die Haftung der Beklagten aus nach dem Tode des Erblassers von Friedrich La [REDACTED] vorgenommenen Bestellungen von Materialien zu prüfen.

Das Berufungsgericht hat angenommen, Friedrich La [REDACTED] sei in der Zeit bis zum Abschluß des Teilausgleichungsvertrages vom 3. Mai 1958 bewußt für das Baugeschäft als Vertreter der Erbengemeinschaft aufgetreten, dies sei den Erben bekannt gewesen, sie hätten es auch geduldet. Hinsichtlich der späteren in die Zeit nach Abschluß des Vertrages fallenden Geschäfte hält das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht für dargetan. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat Friedrich La [REDACTED] seit dem Tode des am 10. Oktober 1957 verstorbenen Vaters das von ihm hinterlassene Baugeschäft, bei dem es sich um einen Handwerksbetrieb gehandelt habe und das Bestandteil des Nachlasses geblieben sei, allein weitergeführt. Die Beklagten hätten, so führt das Berufungsgericht aus, keinen Einfluß auf die Geschäftsführung gehabt. Die Beklagte zu 1 und die Beklagte zu 4 hätten jedoch Bestellungen und (auf Heinrich La [REDACTED] ausgestellte) Rechnungen für das Geschäft gelegentlich entgegen genommen. Die Beklagte zu 1 habe zudem bis zum 3. Mai 1958 auch noch Schecks für das Geschäft gezeichnet, dessen Geschäftskonto bei der Stadtsparkasse B [REDACTED] erst mit diesem Zeitpunkt von den Beklagten an Friedrich La [REDACTED] zur alleinigen Verfügung übertragen worden sei. Bis dahin habe dieser im Geschäftsverkehr des Betriebes entweder mit "i.A. Friedrich La [REDACTED]" oder "Für Baugeschäft Heinrich La [REDACTED] Friedrich La [REDACTED]" gezeichnet. Er habe, so folgert das Beru-

fungungsgericht, das Geschäft bis zum Abschluß des Vertrages vom 3. Mai 1958 auch nach seinem Willen als Vertreter der Erbengemeinschaft geführt. Davon seien auch die Beteiligten bei Abschluß dieses Vertrages ausgegangen. Die Erben hätten nur für die Folgezeit nicht mehr Inhaber des Geschäfts sein wollen. Friedrich La[REDACTED] habe auch keine Vollmacht gehabt, für die Erbengemeinschaft das Geschäft nach dem 3. Mai 1958 weiterzuführen. Nach außen sei indes ein Wechsel der Inhaberschaft nicht erkennbar geworden. Friedrich La[REDACTED] sei danach vielmehr weiterhin wie ein Vertreter der Erbengemeinschaft aufgetreten. Die im Vertrag vorgesehene Änderung der Geschäftsbezeichnung und jede Kenntlichmachung des Inhaberwechsels nach außen seien unterblieben. Zu der in dem Vertrag vorgesehenen Verlautbarung des Inhaberwechsels sei es insbesondere deshalb nicht gekommen, weil Friedrich La[REDACTED] ohne bestandene Meisterprüfung nicht in die Gewerberolle als Inhaber des Baugeschäfts habe eingetragen werden können. Sei aber ein Wechsel der Inhaberschaft nicht nach außen erkennbar geworden, so habe die Klägerin an das Bestehen einer Vollmacht in dieser Beziehung glauben dürfen. Die Beklagten hafteten daher für die nach Abschluß des Vertrages vom 3. Mai 1958 für das Baugeschäft vorgenommenen Bestellungen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsscheins, den sie bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätten verhindern können.

II. Die Revision wendet sich gegen die Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts mit einer Reihe von Angriffen. Sie sind zum Teil begründet. Die Feststellungen des Berufungsgerichts, die unbeanstandet

sind oder die von der Revision erfolglos angegriffen werden, reichen aber nicht aus, die Annahme zu rechtfertigen, sämtliche Beklagten hätten gewußt, daß Friedrich La■■■■ als Vertreter der Erbengemeinschaft aufgetreten sei, und diese Vertretung geduldet oder jedenfalls erkennen müssen, daß Friedrich La■■■■ das Geschäft für die Erbengemeinschaft weiterführe.

1. Die Revision rügt, dem Inhaber der Klägerin sei nach der im Schriftsatz vom 26. Oktober 1959 vorgetragenen Behauptung der Klägerin bekannt gewesen, daß Friedrich La■■■■ im eigenen Namen und für eigene Rechnung gehandelt habe; hierfür sei aaO Hermann La■■■■ als Zeuge benannt worden. Diese Rüge bleibt ohne Erfolg. Das Landgericht hatte, wie sich aus der Niederschrift des Sitzungsprotokolls vom 1. Dezember 1959 ergibt, gegenüber diesem Vorbringen und Beweisangebot darauf hingewiesen, daß es nicht genügend konkrete Angaben über die angebliche Kenntnis der Klägerin enthalte. Es hat dann auf Grund der in dieser Verhandlung dazu abgegebenen Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in seinem Urteil das Beweisangebot mit der Begründung zurückgewiesen, die Beklagten vermuteten nur, daß Hermann La■■■■ darüber etwas wisse. Ob diese Begründung die Ablehnung des Beweisangebots rechtfertigt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dem Berufungsgericht nicht vorzuwerfen, daß es diesem Beweisangebot nicht nachgegangen ist. Denn die Beklagten haben in dem Berufungsverfahren nicht beanstandet, daß der Zeuge nicht vernommen worden ist. Eine solche Rüge ist nicht schon in der allgemeinen Bezugnahme auf das gesamte Vorbringen im ersten Rechtszuge, die in der Berufungsbegründung enthalten ist, zu erblicken. Unter

diesen Umständen ist kein Verfahrensfehler darin zu sehen, daß das Berufungsgericht den Zeugen nicht vernommen und sich mit diesem Beweisangebot in seinem Urteil auch nicht auseinandergesetzt hat.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei bei den Bestellungen Friedrich La■■■■'s davon ausgegangen, daß das Baugeschäft für die Erbengemeinschaft fortgeführt werde, ist auch aus sonstigen Gründen rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Die Revision macht ferner geltend, die Klage sei schon deshalb unbegründet, weil die Erbengemeinschaft das Geschäft ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht hätte weiter betreiben können, da hierzu die Gesellschaftsform erforderlich gewesen sei. Mangels einer solchen Genehmigung habe der Inhaber der Klägerin, dem bekannt gewesen sei, daß eine Minderjährige zu der Erbengemeinschaft gehört habe, gar nicht davon ausgehen können, daß Friedrich La■■■■ von der Erbengemeinschaft mit der Führung des Geschäfts für diese beauftragt worden sei.

Diesen Rügen steht schon entgegen, daß das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, ob dem Kläger bekannt war, daß ein Mitglied der Erbengemeinschaft, nämlich die am 11. Juni 1941 geborene Marianne La■■■■ noch minderjährig war. Die Rüge der Revision geht auch daran vorbei, daß das Berufungsgericht gar nicht davon ausgegangen ist, Friedrich La■■■■ sei von allen Miterben rechtsgültig beauftragt worden, das Geschäft für die Erbengemeinschaft weiterzuführen. Die Frage, in welcher Rechtsform das Geschäft hätte weiterbetrieben werden dürfen, ist hinsichtlich der Beklagten un-

erheblich. Es ist aber auch rechtsirrig, anzunehmen, daß zur Fortführung des Gewerbebetriebes des Erblassers wegen der Beteiligung einer Minderjährigen an der Erbgemeinschaft eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich gewesen sei. Denn die minderjährige Marianne La [REDACTED] wurde gesetzlich durch ihre Mutter vertreten. Diese bedurfte aber als deren gesetzliche Vertreterin nach § 1643 Abs.1 BGB keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu einem Einverständnis damit, daß das Geschäft auch mit Wirkung für die Minderjährige weitergeführt werde. Es ist anerkannt, daß auch der Vormund nach § 1822 Nr.3 BGB keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Fortführung eines ererbten Geschäftes bedarf (KG HRR 33,815). Sie wäre nur für einen Gesellschaftsvertrag erforderlich, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. Zur bloßen Fortsetzung des Betriebes eines ererbten Erwerbsgeschäfts bedurfte es aber nicht eines besonderen Gesellschaftsvertrages.

3. Ebenso wenig ist von entscheidender Bedeutung, ob es gewerbepolizeilich zulässig war, das Baugeschäft als Handwerksbetrieb für die Erbgemeinschaft fortzuführen. Dies könnte dann erheblich sein, wenn sich die Klägerin oder die Beklagten darüber bestimmte Vorstellungen gemacht hätten. Das ist jedoch nicht geltend gemacht worden. Es kann daher für die Beurteilung der Revisionsrügen außer Betracht bleiben, daß nach § 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl I 1411) nur der Ehegatte und gegebenenfalls der minderjährige Erbe den Betrieb eines selbständigen Handwerkers nach dessen Tode fortführen dürfen. Dies ist nach Ablauf eines Jahres seit diesem Zeitpunkt

auch nur dann gestattet, wenn der Betrieb von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs.1 oder 2 des Gesetzes genügt. Hiernach durfte der Betrieb von Friedrich La[REDACTED] jedenfalls in der hier in Betracht zu ziehenden Zeit noch als Betriebsführer in Ausübung eines Hinterbliebenenbetriebsrechts weitergeführt werden, das nach dem Gesetz der Beklagten zu 1 als Witwe und ihrer noch damals minderjährigen Tochter Marianne La[REDACTED] zustand. Auch in einem solchen Falle ist es aber nicht von vornherein tatsächlich ausgeschlossen, daß ein Handwerksbetrieb von einem allein tätigen Miterben in Verwaltung eines Teils des Nachlasses nach außen als Bestandteil des noch ungeteilten Nachlasses auch für die Miterben weitergeführt wird, denen nach der Handwerksordnung kein Hinterbliebenenbetriebsrecht zusteht. Das wird namentlich dann in Betracht kommen, wenn der tätige Miterbe bei der Fortführung des Handwerksbetriebes davon ausgegangen ist, daß das Gewerbe für alle Miterben weitergeführt werden dürfe.

4. Es bedarf ferner keiner abschließenden Stellungnahme zu der Frage, ob etwa die Klägerin bei sorgfältiger Prüfung der unter Berücksichtigung des Hinterbliebenenbetriebsrechts sich nach dem Erbfall hinsichtlich des Betriebes des Erblassers ergebenden Rechtslage zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, der Betrieb werde entweder von Friedrich La[REDACTED] im eigenen Namen oder allenfalls nur für die Beklagte zu 1 und ihre minderjährige Tochter Marianne La[REDACTED], nicht aber auch für die Beklagten zu 2, 3 und 4 weitergeführt. Davon kann hier deshalb abgesehen werden, weil das Berufungsurteil schon aus anderen Gründen aufgehoben werden muß.

5. Die Bedenken gegen das Berufungsurteil bestehen zunächst darin, daß es mit rechtlich nicht einwandfreien Feststellungen angenommen hat, auch die Beklagten zu 2, 3 und 4 hätten gewußt und geduldet, daß Friedrich La [REDACTED] das Geschäft für die Erbengemeinschaft weiterführe. Das Berufungsgericht geht selbst von der Feststellung aus, daß die Beklagten weder an den Einkünften des Geschäftes beteiligt waren noch einen Einfluß auf die Geschäftsführung ausgeübt haben. Aus der Tatsache, daß das Geschäftskonto bei der Sparkasse B [REDACTED] bis zum 3. Mai 1958 noch der Verfügung der Beklagten zu 1 unterstand und diese Beklagte weiter Schecks für dieses Konto zeichnete, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß hierdurch, wie das Berufungsgericht ausführt, auch die Beklagten zu 2, 3 und 4 bei der Abwicklung der Verbindlichkeiten aus der Fortführung des Geschäfts mitgewirkt hätten. Dem Berufungsurteil ist nämlich nicht zu entnehmen, daß die Beklagten zu 2, 3 und 4 über diese Vorgänge unterrichtet waren. Auch die Tatsache, daß die Beklagte zu 4 noch Bestellungen und Rechnungen für das Geschäft entgegen genommen haben soll, ergibt nicht ohne weiteres, daß auch sie sich dessen bewußt gewesen sei, das Geschäft werde für die Erbengemeinschaft weitergeführt. Ein solches Wissen der Beklagten hat das Berufungsgericht zwar aus dem Inhalt des Vertrages vom 3. Mai 1958 und den Parteivernehmungen entnommen, auf die es besonders verwiesen hat. Auch in dieser Hinsicht bestehen jedoch gegen die daraus gezogenen Folgerungen rechtliche Bedenken. Denn die Beklagten zu 2 und 4 haben in den bezeichneten Parteivernehmungen erklärt, sie hätten sich vor der Unterschrift des Vertrages vom 3. Mai 1958 nie darüber Gedanken gemacht, ob sie etwa für Geschäfts-

schulden mithafteten. Sie seien sich immer darüber im klaren gewesen, daß das Geschäft dem Bruder Friedel (also Friedrich La■■■■) gehören sollte und daß sie damit nichts zu tun haben sollten. Mit der Unterschriftsleistung unter den Vertrag vom 3. Mai 1958 habe das nun noch für alle Fälle völlig klargestellt sein sollen. Auch der Beklagte zu 3 hat aaO bekundet, er sei immer davon ausgegangen, daß Friedrich La■■■■ Inhaber des Geschäfts gewesen sei. Diese Bekundungen der Beklagten zu 2 bis 4 rechtfertigen daher nicht die Annahme des Berufungsgerichts, sie seien sich dessen bewußt gewesen, daß sie Mitinhaber des von Friedrich La■■■■ geführten Geschäfts seien, und sie hätten nur für die Zeit nach Abschluß des Vertrages vom 3. Mai 1958 keine Inhaber mehr sein wollen. Deshalb bestehen auch Bedenken dagegen, dem Wortlaut des Vertrages vom 3. Mai 1958 sei zu entnehmen, daß die Beklagten zu 2, 3 und 4, wie das Berufungsgericht meint, sich ebenfalls dessen bewußt gewesen seien, Friedrich La■■■■ führe das Geschäft für die Miterben weiter, und sie hätten nur für die Folgezeit nicht mehr Inhaber des Geschäfts sein wollen. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist somit nicht einwandfrei begründet. Sie kann infolgedessen jedenfalls der Verurteilung der Beklagten zu 2, 3 und 4 nicht zugrunde gelegt werden.

Um zu einer einwandfreien Feststellung zu gelangen, diese Beklagten hätten gewußt und geduldet, daß Friedrich La■■■■ die Bestellungen für das von ihm über den bisherigen Rahmen als Handwerksbetrieb hinaus entwickelte Baugeschäft als Vertreter der Erbengemeinschaft und nicht im eigenen Namen vorgenommen habe, hätte das Berufungsgericht darauf abstellen müssen, was jeder die-

ser Miterben im einzelnen von dem Verhalten Friedrich La[REDACTED]s in dieser Beziehung erfahren hat. Denn eine Duldungsvollmacht kann nur insoweit angenommen werden, als der einzelne Miterbe von einem solchen Verhalten Kenntnis erlangt hatte. Eine Feststellung des dem einzelnen Miterben zuzurechnenden Wissens ist auch im Hinblick darauf erforderlich, daß die Beklagten zu 2 und 3 nicht an demselben Ort wohnten, an dem Friedrich La[REDACTED] das Baugeschäft weitergeführt hat. Das Berufungsurteil zieht Schlüsse gegen sämtliche Beklagten aus der Beibehaltung der Geschäftsbezeichnung für das von Friedrich La[REDACTED] geführte Baugeschäft sowie aus der Fortführung des Geschäftskontos bei der Stadtparkasse B[REDACTED], ohne näher festzustellen, ob diese Umstände jedem der Miterben bekannt gewesen sind.

Es ist unter diesen Umständen auch nicht möglich, einen Teil der von dem Berufungsgericht einer Gesamtwürdigung unterzogenen Feststellungen herauszugreifen und daraus Folgerungen gegen die Beklagten zu 2, 3 und 4 zu ziehen.

5. Für die Zeit nach dem Abschluß des Vertrages vom 3. Mai 1958 ist nach der insoweit nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß Friedrich La[REDACTED] nach außen unverändert wie ein Vertreter der Erbengemeinschaft aufgetreten ist. Die Revision meint zwar, die Grundsätze über die Haftung aus einer Anscheinsvollmacht könnten dann keine Anwendung finden, wenn dem Handelnden, wie das nach Annahme des Berufungsgerichts hier der Fall gewesen sei, der Wille gefehlt habe, als Vertreter zu handeln. Das ist jedoch rechtlich nicht richtig. Denn es kommt auch für den

Tatbestand der Anscheinsvollmacht darauf an, wie die Erklärungen des allein handelnden Miterben nach außen hervorgetreten sind und von dem Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben aufgefaßt werden durften. Deshalb ist darauf abzustellen, ob Friedrich La[REDACTED] im Geschäftsverkehr mit der Klägerin ein Verhalten an den Tag gelegt hat, aus dem die Klägerin nach Treu und Glauben schließen mußte, er führe das Geschäft für die Erbengemeinschaft und wolle auch für sie Rechtsgeschäfte abschließen. In einem solchen Falle müßten daher die so vertretenen Miterben das Verhalten Friedrich La[REDACTED]s gegen sich gelten lassen, wenn sie es hätten erkennen müssen und dennoch nicht verhindert haben und wenn ferner die Klägerin nach Treu und Glauben annehmen durfte, die Miterben duldeten das Verhalten des für sie auftretenden Vertreters. Deshalb ist nicht schon wegen des von dem Berufungsgericht angenommenen Fehlens des inneren Willens bei Friedrich La[REDACTED], weitere Geschäfte für die Erbengemeinschaft abzuschließen, eine Haftung aus Rechtsschein abzulehnen.

Es kommt aber auch insoweit darauf an, was der einzelne Miterbe über die Fortführung des Geschäfts als Bestandteil des Nachlasses und für die Miterben erfahren hat. Denn erst danach kann beurteilt werden, aus welchen Umständen er hätte erkennen müssen, daß Friedrich La[REDACTED] seine anscheinend weit über den bisherigen Rahmen hinausgehenden umfangreichen Geschäfte für das Baugeschäft nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter der Erbengemeinschaft abschloß. Deshalb könnte auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, daß die Beklagten zu 2 und 3 schon damals an anderen Orten gewohnt haben. Für jeden einzelnen der Beklagten

muß geprüft werden, ob die Klägerin annehmen durfte, er sei damit einverstanden, daß Friedrich La[REDACTED] als Vertreter der Erbengemeinschaft handelte und Bestellungen aufgab. Eine solche Annahme ist nicht schon daraus herzuleiten, daß Friedrich La[REDACTED], sei es auch mit Kenntnis der Beklagten, für das Baugeschäft die von dem Erblasser gebrauchte Geschäftsbezeichnung beibehielt. Denn ein solches Verhalten wäre auch für den Fall denkbar, daß Friedrich La[REDACTED] das Geschäft als eigenes oder nur für die Erben fortführte, die hierzu gewerberechtlich befugt waren. Aus der gebrauchten Geschäftsbezeichnung allein kann daher nicht ohne weiteres ein Schluß darauf gezogen werden, daß die anderen Miterben damit rechnen mußten, Friedrich La[REDACTED] führe das Geschäft für alle Miterben fort. Es bedarf daher einer erneuten Prüfung und Feststellung durch den Tatrichter, welche Umstände jedem der einzelnen Beklagten in der hier in Betracht zu ziehenden Zeit hätten Anlaß geben müssen, anzunehmen, daß Friedrich La[REDACTED] das Geschäft für sämtliche Erben weiterführe (vgl. BGH Urt. v. 24. September 1959 - II ZR 46/59 - NJW 1959,2115). Die Besonderheit des vorliegenden Falles ist darin zu sehen, daß die Beklagten bisher unwiderlegt vorgetragen haben, sie hätten sich unmittelbar nach dem Tode des Erblassers damit einverstanden erklärt, daß Friedrich La[REDACTED] das Geschäft für eigene Rechnung weiterführe. Es kommt daher wesentlich darauf an, welchen Umständen jeder der Beklagten entnehmen mußte, daß Friedrich La[REDACTED] sich an diese Abrede in seinem Geschäftsverkehr mit den Lieferanten des Baugeschäfts nicht halten werde oder gehalten habe. Das Berufungsgericht ist abweichend von der Begründung des Urteils des Landgerichts zu dem Ergebnis gelangt, die Erben hätten es bis zum Abschluß des Ver-

trages vom 3. Mai 1958 bewußt geduldet, daß Friedrich La [REDACTED] vorher als ihr Vertreter aufgetreten sei. Da diese Annahme aus den oben erörterten Gründen jedenfalls in diesem Rechtszug der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden kann, entfällt diese Voraussetzung für die sich hieran anknüpfende Erwägung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten nach dem 3. Mai 1958 besondere Schritte unternehmen müssen, um zu verhindern, daß bei Lieferanten der Eindruck erhalten blieb, Friedrich La [REDACTED] führe das Geschäft als Vertreter der Erbengemeinschaft weiter. Die Beklagten durften möglicherweise auch darauf vertrauen, Friedrich La [REDACTED] werde sich bei den weiteren Geschäftsbeziehungen auf den Boden des Vertrages stellen und im Einzelfall für entsprechende Klarstellungen Sorge tragen. Der Umstand, daß das Geschäft mit Geräten und anderen Mitteln weiterbetrieben wurde, über die sich die Erben noch nicht wirksam auseinandergesetzt hatten und die daher in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum standen, reicht für sich allein noch nicht aus, die Feststellung zu stützen, Friedrich La [REDACTED] habe das Geschäft auch für die Erben mit deren Kenntnis weitergeführt, zumal Friedrich La [REDACTED] das Geschäft nach dem Tod des Erblassers anscheinend ganz erheblich erweitert hat. Es hätte daher unter diesem Gesichtspunkte einer Prüfung des dem Berufungsgericht unterbreiteten Sachverhalts bedurft, welche Umstände den Beklagten nach dem 3. Mai 1958 bekannt geworden sind, aus denen sie hätten entnehmen können, daß Friedrich La [REDACTED] im weiteren Geschäftsverkehr wie ein Vertreter der Erbengemeinschaft auftrate.

Nach Auffassung des Landgerichts, das die Haftung der Beklagten für die Bestellungen Friedrich La[REDACTED]s bei der Klägerin überhaupt nur unter dem Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht bejaht hat, soll dem Beklagten vorzuwerfen sein, daß sie Friedrich La[REDACTED] - jedenfalls nach außenhin - in der Stellung belassen hätten, die er bereits vor dem Tode des Erblassers innehatte, als er diesen in der Leitung des Bauunternehmens vertrat. Sie hätten nichts getan, was geeignet gewesen wäre, die Klägerin darüber aufzuklären, daß er nach dem Erbfall nicht mehr Vertreter des Inhabers geblieben, sondern selbst Inhaber geworden sei, wie die Beklagten behaupteten. Dabei ist jedoch nicht in Betracht gezogen, daß die Beklagten möglicherweise auf Grund der mündlichen Absprachen mit Friedrich La[REDACTED] davon ausgehen durften, er werde im weiteren Geschäftsverkehr nicht als Vertreter der Erbengemeinschaft auftreten, sondern im Einzelfall oder in sonst geeigneter Weise klarstellen, daß er das Geschäft nicht für die Erbengemeinschaft weiterführe. Den Beklagten kann daher nicht schon mit der Begründung des Landgerichts vorgeworfen werden, sie hätten rechtzeitig für eine Klarstellung sorgen und verhindern müssen, daß das Baugeschäft nach außen als Geschäft der Erbengemeinschaft weitergeführt werde.

6. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts sind auch nicht geeignet, mindestens die Verurteilung der Beklagten zu 1 zu rechtfertigen. Bei

lebensnaher Betrachtung spricht zwar manches dafür, daß mindestens sie das Auftreten ihres Sohnes Friedrich La [REDACTED] im Geschäftsverkehr nach außen geduldet hat oder doch hätte erkennen müssen. Das gilt jedoch nicht, ohne weiteres auch für die Zeit nach Abschluß des Vertrages vom 3. Mai 1958. Die Beklagten haben geltend gemacht, die Restforderung der Klägerin stamme nur aus Lieferungen, die nach dem 3. Mai 1958 in Rechnung gestellt wurden. Das Berufungsgericht brauchte sich von seinem Standpunkt aus mit diesem Einwand nicht auseinander zu setzen. Aus den von der Klägerin vorgelegten Kontoauszügen ist nicht ohne weiteres zu entnehmen, wann Friedrich La [REDACTED] die Bestellungen vorgenommen hat, aus denen die Klägerin nach dem 3. Mai 1958 Ansprüche in den Kontoauszug aufgenommen hat. Es muß daher für diesen Rechtszug davon ausgegangen werden, daß es für die Frage der Haftung aus Rechtsschein auf die Zeit nach dem 3. Mai 1958 ankommt. Insoweit wäre näher zu untersuchen, ob die Beklagte zu 1 mindestens auf Grund des Vertrages vom 3. Mai 1958 darauf vertrauen durfte, ihr Sohn Friedrich La [REDACTED] werde ab sofort bei weiteren Geschäften mit Lieferanten klarstellen, daß er die Geschäftsabschlüsse für das Baugeschäft nur im eigenen Namen tätige. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Beklagte zu 1 in dieser Richtung möglicherweise auch Folgerungen daraus ziehen konnte, daß das bei der Stadtparkasse in B [REDACTED] für das Baugeschäft

Heinrich La [REDACTED] geführte Konto am 3. Mai 1958 der alleinigen Verfügung des Friedrich La [REDACTED] unterstellt wurde. Überdies hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Friedrich La [REDACTED] nur bis dahin die bereits oben erörterte Zeichnung für das Geschäft mit "Für Baugeschäft Heinrich La [REDACTED] Friedrich La [REDACTED]" oder "i.A. Friedrich La [REDACTED]" verwendet. Es bedarf somit hinsichtlich der Beklagten zu 1 jedenfalls einer erneuten Prüfung der Umstände, aus denen sie in der Zeit ab 3. Mai 1958 bei pflichtgemüßer Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß Friedrich La [REDACTED] auch künftig im Geschäftsverkehr, insbesondere der Klägerin gegenüber, das Baugeschäft nach außen als Geschäft der Erbengemeinschaft oder für die Beklagte zu 1 führe.

7. Da dem erkennen^{den}/Senat aus den vorstehend erörterten Gesichtspunkten eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist und die Sache zur weiteren Prüfung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß, braucht auf weitere Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil nicht eingegangen zu werden. Die Beklagten werden in dem neuen Berufungsverfahren Gelegenheit haben, das weitere Vorbringen der Revision dem Berufungsgericht zu unterbreiten.

Die Sache war daher unter Aufhebung des Berufungsurteils zur anderweiten Verhandlung und

Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzu-
verweisen. Das Berufungsgericht wird dabei auch
über die Kosten der Revision zu befinden haben.

Dr.Haidinger Artl Dr.Dorschel Dr.Messner , Mormann